Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

18.3.1874 (No. 65)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 65. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | **Mittwoch, 18. März** | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | **1874.**

Rede des Reichstagsabgeordneten v. Buß

in der 14. Sitzung des Reichstages vom 9. März 1874
gegen
die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamts.
(Nach dem stenographischen Bericht.)

Meine Herren!

Ich werde, obschon ich die Tribüne besteige, Ihre Geduld, die durch die heutige lange Impfdiscussion erschöpft zu sein scheint, nicht lange mehr in Anspruch nehmen; allein ich glaubte mich in die Nothwendigkeit versetzt, wenigstens gegen die beantragte Resolution zu sprechen, und die Gründe, welche einer der Herren Vorredner zu deren Unterstützung aufgeführt hat, sind nicht geeignet, mich von der Bekämpfung der Resolution abzuhalten.

Der deutsche Rechtsstaat und die Polizei sind nicht immer auf gutem Fuß zu einander gestanden, und die Stimmung, die ich während dieser Impfdiscussion im Ganzen empfangen habe, ist eine dieser Erfahrung gemäße. Wir haben Polizeien gehabt, meine Herren, so lange es Staaten gibt; die Polizeiwissenschaft stammt erst aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; aber die Polizei als Gegenstand, als die das Volks- oder vielmehr das Staatswohl hütende und versorgensollende Vorsehung der Regierungen, in Gesetzgebung und Vollzug, geht bis an die Wiege der Staaten zurück. (Sehr richtig.) Wir haben sie gehabt im religiösen Gewand, wir haben sie gehabt im volksthümlichen Gewand und wir haben sie zumal in unserer Zeit gehabt im staatlichen Gewand und als solche haben wir sie noch, und zwar zu mehr als Genüge. (Heiterkeit.)

Meine Herren, überhaupt betrachtet, gibt's nun aber eine Polizei, die im Geist des Volkes gründet, für dessen Freiheit und Wohlfahrt günstig arbeitet und das Volksleben zeitlich und sittlich erhebende Schöpfungen errichtet; aber gar zu oft hantirt eine Polizei, welche den Geist im Volke niederhält, die treibenden Kräfte des Gemeinsinns lähmt, und ab und ausspannt, die aber dadurch immer früher oder später die Reaction gegen sich selbst hervorruft. In den vierziger Jahren war die Reaction gegen die damals waltende Polizei der zweiten Art eine weitverbreitete, da hallte es — wie gewöhnlich jede Zeit, ihre eigenen Lieblingsideen und herrschende Strebungen hat — gegen den Polizeistaat; später ist er verschollen und gegenwärtig, wie diese Discussion uns zeigt, steigt er wieder an der Hand der Impfe in wachsende Blüthe. (Heiterkeit.)

Meine Herren, warum haben Sie in allen diesen Abänderungs-Anträgen zum vorliegenden Impfgesetz, das schon seinem Wesen nach ein vorzugsweises Zwangsgesetz ist, immer und immer nur den Zwang betont? Warum vertrauen Sie nicht der steigenden Einsicht im Volk, damit es willig auch Ihnen wieder vertraue? Wenn die gesetzlich einzuführende Revaccination, diese Impfung offenbarer Verschärfung, denn eine so offenbare Wohlthat ist, wie Sie erklären, so wird ja das Volk sie von selbst mit offenen Armen empfangen. Wozu dann der Zwang? Das deutsche Volk ist verständig genug; es hat die Impfung, wie sie bisher als einmalige eingeführt und polizeigesetzlich überall bestand, wirklich als eine Wohlthat betrachtet; aber wenn die Impfung jetzt doppelt und mehrfach mit solcher Strenge und Schärfe ausgerüstet wird, dann, glauben Sie mir, wird sie vom Volk nicht mehr als Wohlthat angenommen, sie wird den Sinn des Volkes im Gegentheil gegen sich haben.

Doch wenden wir uns zur Resolution selbst, welche aus Anlaß des einzuführenden strengen Impfzwangs die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamts begehrt. Ein Reichs-Gesundheitsamt das ist schon dem Wortlaut nach etwas höchst Auffallendes; bei dem ersten Begegnen dieses Namens fragt man sich unwillkürlich: Was soll denn dieses Amt bedeuten? Man denkt fast eher an die Gesundheit des Reichs selbst, als an die Gesundheit im Reich. Doch wir fanden bald die nöthige Beruhigung, haben wir doch heute zum Vergnügen gehört, daß dieses neue Amt die Aufgabe habe, die öffentliche Hygiene durchs ganze weite Reich hin zu pflegen, d. h. mit andern Worten, die Obsorge, Krankheiten zu verhüten; — denn das versteht sich doch wohl von selbst, daß die Polizei nicht zuletzt gar noch kuriren soll. Also an und für sich ist es klar, daß die Medicinalpolizei sich beschränken muß auf die Verhütung der Entstehung von Krankheiten. Aber doch nicht aller Krankheiten, ohne Unterschied, doch sicher nicht der Krankheiten der einzelnen Staatsangehörigen. Ich wenigstens würde mich für eine solche officielle Reichscour höchlichst bedanken. Meine Herrn, was die Privatgesundheitspflege betrifft, so werden Sie mir zugeben, daß damit die Polizei nichts zu schaffen hat. Die Medicinalpolizei hat lediglich dafür zu sorgen, daß ärztliches Personal herangebildet werde, daß medicinische Facultäten bestehen, Spitäler, Kliniken, Apotheken u. s. w., den Gebrauch derselben muß man dann aber doch offenbar dem freien Ermessen des Publikums überlassen. Die Aerzte sind zum Glück — ich sage zum Glück — an sich noch keine Beamten, sie sind lediglich Diener des Publikums oder diesem zu dienen verpflichtet und nur wenn sie mit denjenigen Functionen ausgestattet würden, mit welchen die vorstellige Resolution sie ausgestattet haben will, dann treten sie aus der Kategorie der Diener des Publikums hinüber in die Kategorie der Staatsbeamten als Gerichts-, Staats- richtiger Polizeiärzte. (Sehr richtig.)

Unsere Landesregierungen und selbstverständlich die Reichsregierung, ließen daher in der Privatgesundheitspflege und noch mehr in der Privatkrankheitsheilpflege mit allem Fug die persönliche Freiheit der Staats- und Reichsangehörigen unversehrt.

Ganz anders stellt sich hingegen die Sache bei gemeinsamen Erkrankungen, bei collectiven, bei Massenkrankheiten, d. h. in Sachen der öffentlichen Gesundheit. Alle diese Massenkrankheiten wurzeln in einer gemeinsam krankmachenden Ursache. Dahin gehören einmal die s. g. endemischen Krankheiten, die ihren Grund in einer gemeinschädlichen Beschaffenheit des Bodens, in einer tellurischen Schädlichkeit haben, z. B. stetig herrschende Wechsel-Sumpffieber in sumpfigem Geländ in der Nähe der Ortschaften. Hier ist zur Abhilfe die betreffende Staats-, nie aber die Reichsregierung zuständig und pflichtig. Sodann aber gehören hieher die epidemischen Krankheiten, welche in einer schadhaften Zusammensetzung und Wirksamkeit elementarer Kräfte wurzeln, zumal aber die ansteckenden Krankheiten, bei welchen die krankmachende Schädlichkeit sich zu einem bestimmten, durch die Berührung mittheilbaren Ansteckungsstoff verdichtet.

Bei allen diesen Massenkrankheiten hat die Landes-, ja unter Umständen selbst die Reichsregierung einzugreifen.

Doch fragt sich, in welcher Weise soll sie eingreifen? Hier liegt unverkennbar ein hochwichtiges öffentliches Interesse vor und damit ein Rechtsgrund für das Eingreifen der Obrigkeit. Nun bestehen allum aber die Regierungen aus Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten, welchen als solchen heilwissenschaftliche Kenntnisse fremd sind. Hier müssen sie dann eben ganz ähnlich, wie in hundert andern Geschäften sich bei Sachverständigen, hier also bei Aerzten, amtlichen Rath einholen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, was können in solchen Vorkommnissen die Aerzte, — abgesehen von ihrer Praxis, welche ohnehin in ihre Privatberuflichkeit fällt — was können sie leisten? Man muß hier doppelt unterscheiden. Erstens die amtlich abzufordernde Berathung der polizeilich zu ergreifenden Maßregeln.

Ist aber für diesen Zweck die Errichtung eines besondern Reichs-Gesundheitsamts nothwendig? Nein, meine Herren, dafür glaube ich, haben wir eine bessere Behörde — wenn ich mich so ausdrücken darf — in den medicinischen Facultäten der 2 Dutzend Universitäten Deutschlands; diese sind statutarisch verpflichtet, auf das Begehren der Staatsregierungen amtliche Gutachten zu erstatten, auch über medicinalpolizeiliche Gegenstände, und meine Herren, ich glaube, sie stehen in dieser Beziehung beruflich in einer viel günstigern Lage, als Ihr Reichs-Gesundheitsamt es sein würde. Ist es doch eine natürliche Versuchung, daß, wenn sich solche technische Berufe in amtliche verwandeln, auch die Nachtheile der Amtlichkeit mit eintreten; ein gewisses bureaukratisches Wesen, eine gewisse Vielschreiberei.

Das hat aber die Folge, daß das formelle Gebahren das Studium der Wissenschaft hindert, daher haben auch in neuerer Zeit die Regierungen sehr richtig die Prüfung der Candidaten für die ärztliche Licenz den Facultäten zurückgestellt, denen sie in der Vorzeit überall zugestanden. Das war gewiß eine gesunde Reform. — Nun aber, meine Herren, wissen Sie Alle, und namentlich wissen es auch die Herren Aerzte in dieser Versammlung, daß die Medicin gegenwärtig in einem sehr kritischen Uebergangsstadium begriffen ist und zwar in einem solchen, welches für die Vertrauenswürdigkeit des ärztlichen Standes nicht ganz günstig ist. Wie Sie wissen, hat es — und die Geschichte der Medicin zeigt es — alle Jahrhunderte, ja alle halben Jahrhunderte neue Heilmethoden gegeben, ja nicht allein neue Methoden, sondern sogar neue Systeme, welche diese Methoden begründen sollten; ein System hat das andere abgelöst. Die neueste Zeit macht es mit der medicinischen Wissenschaft, wie es die Römer in der Höhe ihrer Siege gemacht; wenn diese nämlich ein Volk besiegt hatten, haben sie freilich erst seit der Zeit, wo der Glaube der Römer an die heimathliche Volksreligion bereits gesunken, dessen Götter nach Rom gebracht und im Pantheon zusammengestellt. Meine Herren, die Medicin kann jetzt die irrigen Systeme, die im Lauf der Jahrhunderte nach einander aufgepflanzt und wieder abgetragen worden sind, ebenfalls in ein solches Pantheon der Irrthümer zur beliebigen Anbetung neben einander einstellen. (Heiterkeit). Sie mögen lachen, meine Herren. — Die Opfer dieser irrenden Heilkunde lachen nimmer. — Fragen Sie aber das von den Medicinern behandelte und das von diesen Herren gewiß wider Willen und Wissen oft mißhandlte Volk und fragen Sie die Wissenschaft: diese Beiden berichtigen Ihr Lachen.

Ich sage also mit vollem Recht, es ist besser, wenn man die Berathung der Landes- und Reichsbehörden den medicinischen Facultäten, nicht etwa dem zu schaffenden Reichs-Gesundheitsamt überläßt. Es stehen sich in der Gegenwart nun einmal einzelne heilwissenschaftliche Systeme in schroffem Abstand gegenüber. Denken Sie sich nur z. B. den Fall: setzen Sie in das Reichs-Gesundheitsamt nur Allopathen, so werden die Homöopathen dagegen protestiren und umgekehrt; bringen Sie aber Beide hinein, so constituiren Sie in dem neuen Reichsamt den theoretischen und den praktischen Krieg und die Behörde weiß sich in dem einschlägigen Fall nicht zu helfen; deßwegen wird gewiß der zu handeln berufenen Reichsregierung eine verläßlichere, sicherere Stellung eingeräumt, wenn Sie die theoretisch praktische Begutachtung der zu ergreifenden gesundheitspolizeilichen Maßregeln den medicinischen Facultäten überlassen. Die Sache wird von Fall zu Fall auch gar keine so drängende Eile haben; nach Monatsfrist können Sie ja ein solches Gutachten haben.

Was aber zweitens, meine Herren, die Ausführung, den Vollzug der gesundheitspolizeilichen Maßregeln betrifft, so verlangt diese wieder Techniker, d. h. Aerzte, wie z. B. die Impfung und Wiederimpfung. Es müßten also sämmtliche Maßregeln, welche das projectirte Reichs-Gesundheitsamt feststellt, durch ein vielgegliedertes Aufsichts- bez. Vollzugspersonal ausgeführt werden, welches Sie nicht identisch sein lassen können mit dem prakticirenden Personal. Dieses darf doch amtlich sich nicht selbst überwachen. Was schaffen Sie dann aber, meine Herren? Nach Tausenden eine medicinische Bureaukratie! Und Sie haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann das Bedenklichste aller Uebel — eine amtliche Reichsmedicin. Was sagt aber dazu die in diesem Haus so viele Anbeter zählende Freiheit der Wissenschaft? (Heiterkeit.) Nein — meine Herren, wir haben genug, herzlich genug an solchen Reichsämtern, die nicht auf der unbedingten Nothwendigkeit der Wohlfahrt des Reichs sich gründen! Folgen wir auch hier dem altbewährten Grundsatz: In necessariis unitas — in dubiis libertas! Gründen wir in allem Nöthigen die Einheit, in allem Zweifelhaften lassen wir den Berechtigten die Freiheit! Und dieser letzte Fall steht hier zu versorgen. — Glauben Sie mir, meine Herren, würde diese heilkünstlerische Bureaukratie geändert, so würde dadurch eine entsetzliche Vielgeschäftigkeit hervorgerufen, von welcher Sie vielleicht keine Ahnung hätten. Die experimentirlustigen Asklepiaden ständen sich in streiterhitzten Heerhaufen gegenüber. Durch das Reichsamt würde sicher der Eine Sieger. Ein solches junges Reichs-Gesundheitsamt mit allen seinen zahllosen Dienern würde sich gewiß auch auch in seiner Reputation zu begründen suchen und eine Vielgeschäftigkeit entwickeln, die unser Aller Gesundheit höchst bedenklich schädigen würde. (Große Heiterkeit.) Das Amt würde nie ruhen, ewig amtiren, versuchen, ut aliquid faciat, alitur *), seine Beamten würden ihren Gehalt nicht umsonst zu beziehen suchen. Nein — meine Herren, lassen Sie es in dieser Sache bei der alten Praxis. Ich sehe überhaupt die Ueberwucherung der Reichsämter nicht gern, sie verbauen das Licht und Leben.

Allerdings ist vorhin durch einen geistreichen raschen Uebergang vom Impfen auf das Reichs-Gesundheitsamt gezeigt worden, daß die Medicinalstatistik von einem solchen Reichsamt großen Aufschwung zu erwarten hätte; ich aber meine, der Satz ließe sich füglich umkehren. Meine Herren, ich liebe es, daß die Statistik nicht von oben herunter gemacht werde, aus dem einfachen Grund, weil man von dort sie Worte machen und Zahlen bieten läßt, wie man sie eben braucht, die aber der Wirklichkeit nicht entsprechen, den Reichthum des Lebens nicht einfangen. Die Statistik muß, soll sie verlässig sein, von Unten kommen. (Heiterkeit.) Das ist das Wahre, die Sache. — Die obere Behörde hat aus den der Wirklichkeit enthobenen Daten nur verwaltliche Folgerungen, Durchschnitte, Diagonalen zu ziehen und höchstens zu berichtigen, wo falsch gerechnet worden ist. Ich will Ihnen für das in Erörtecung liegende Gebiet den Weg einer so von unten arbeitenden Statistik zeichnen (nein, nein!), nur ganz kurz! Wie wäre es, wenn die Sache so gemacht würde — und man kann doch auch einen Arzt für das Wohl, d. h. die Förderung seiner Wissenschaft verpflichten — daß Einer, der 10, 20, 30, 40 Jahre an einem Ort practicirt hat, oder bleibend dort zu practiciren gedenkt, alle jene Elemente, welche auf das physische Leben, Nahrung, Getränke, Wohnung u. A. einwirken, die Configuration des Bodens, das Verhältniß zwischen Land und Gewässer, zwischen Gebirg und Ebene, zwischen Acker und Wald, den Zug der herrschenden Winde, den Stand des Barometers, des Thermometers, des Hygrometers, die chemische Zusammensetzung des Wassers, die am Ort herrschenden Krankheiten, namentlich die Art und den Grad der dort erscheinenden Epidemien, kurz den krank machenden und wieder genesen machenden genius loci, mit scharfer Unterscheidung der ein für allemal bleibenden und der wandelbaren einschlägigen Verhältnisse periodisch und regelmäßig verzeichne. Diese medicinischen Localstatistiken könnten dann durch freiwillig zu stiftende Amtsvereine der Aerzte zu Kreisstatistikern, durch Kreisvereine zu Provinzstatistiken und diese zu Landesstatistiken ausgeweitet werden, mit scharfer Unterscheidung der ein- für allemal bleibenden und der wandelbaren einschlägigen Verhältnisse, aus welchen dann die Gesundheitsstatistik des Reichs von selbst wie die Früchte aus der Blüthe erwüchse. Abgesehen davon, daß jeder einen abgehenden Arzt ersetzende Nachfolger an dieser medicinischen Ortsstatistik eine zu segensreichen Berufsübung unentbehrliche Kunsthilfe für die Privatpraxis erhielte, welche jetzt nur durch lange mühsame und opferreiche Erfahrung und schwer zu gewinnen ist, wäre das ferner der einzig praktische Weg zur Vorbereitung einer, wie ich vorhin sagte, von unten, d. h. durch die stetige Arbeit der alle hygienischen Momente und Beobachtungen aufnehmenden Einzelbeobachtungen zu erstellenden ganz verlässigen Medicinalstatistik. Aehnlich wie es geographische Karten von Kreisen, Provinzen, Ländern gibt, ließen sich solche hygienische Karten entwerfen, wie denn Frankreich solche Karten schon seit Jahren für einzelne Departemente wirklich besitzt.

Meine Herrn, das gebe eine ganz andere, eine gesunde Gesundheitsstatistik (Heiterkeit), aus welcher man, wenn man sie aus den kleinern Bereichen stufenweise zu immer weiteren Gruppenstatistiken zusammenstellte und zusammenzöge, für die zu treffenden Regierungs-Verordnungen über die öffentliche Gesundheit ganz andere, verlässigere und heilsamere Ergebnisse schöpfen könnte, als z. B. aus der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Impfstatistik für das gegenwärtig erörterte Reichsimpfgesetz.

Meine Herrn, im Interesse der öffentlichen Gesundheit, im Interesse der Freiheit der Einzelstaaten, die von ihrer Selbstständigkeit Nichts abgeben sollen, außer was durch das als unerläßlich nachgewiesene Bedürfniß des Reiches streng begehrt wird, im Interesse der persönlichen Freiheit der Reichs- und der Landesfinanzen und der zuletzt, doch zuletzt, zur Deckung der Kosten der Reichs-Gesundheitsunterämter verurtheilten Gemeinden, im Hinblick auf alle jene Momente, welche gerade auf die öffentliche Gesundheitspflege wirken, endlich im Interesse von unser Aller Ungeschorenheit und Unbehelligtheit bitte ich Sie, verwerfen Sie das durch die Resolution geforderte Reichs-Gesundheitsamt! (Bravo!)

*) Der Redner hatte nobler gesagt: „ut aliquid fecisse videatur.“ Der Stenograph, offenbar ein Lateiner und zwar non infimae latinitatis, hatte witzig und jedenfalls reichsmäßiger corrigirt.
Der Einsender.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener.

„§. 1. Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen worden sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates verlustig erklärt werden. So lange ein solcher Beschluß noch nicht ergangen ist, kann ihnen durch Verfügung der Landespolizei der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt oder angewiesen werden.

„§. 2. Die Vorschriften des §. 1 über den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Beschränkung des Aufenthaltes finden ferner auf diejenigen Kirchendiener Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider, ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind. Die Landespolizei ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem angeschuldigten Kirchendiener bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen.

„§. 3. Kirchendiener, welche, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwerben. Auch darf denselben, ohne eine gleiche Genehmigung der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate nicht gestattet werden, wenn ihnen in ihrem frühern Heimathsstaat der Aufenthalt versagt wird.“

Motive.

Das Verhältniß des Staates zu den öffentlich anerkannten Kirchen hat im Königreich Preußen durch die Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. in wichtigen Beziehungen eine Regelung erfahren, die einerseits den Kirchen auf ihrem eigenen Lebensgebiete die freie Selbstverwaltung zu bewahren und anderseits das oberhoheitliche Aufsichtsrechts des Staates zu voller Geltung zu bringen bezweckt. Es ist bekannt, daß diese Gesetze, welche sich in ihren Principien der ähnlichen Gesetzgebung der meisten europäischen, insbesondere der vorwiegend katholischen Staaten, namentlich auch den bezüglichen Gesetzen Bayerns, Badens und Württembergs anschließen, einen heftigen Widerstand der römisch-katholischen Bischöfe und des von ihnen abhängigen Clerus hervorgerufen haben, welcher, je länger desto mehr, sich zu einer offenen Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungen des Staates gesteigert hat. Auch die Anwendung der in jenen Gesetzen vorgesehenen Zwangs- und Strafmittel hat sich bisher als unwirksam erwiesen, den Gehorsam gegen die Gesetze zu erzwingen, so daß bereits in einem Falle auf Grund der Vorschrift im §. 24 des citirten Gesetzes vom 12. Mai v. J. gegen einen Prälaten das Verfahren auf Entlassung aus dem Amte hat eingeleitet werden müssen. Bei der feindseligen Haltung der Bischöfe ist indessen vorauszusehen, daß man einem gerichtlichen Erkenntnisse, welches die Amtsentsetzung eines Kirchendieners aussprechen möchte, die Anerkennung versagen, und daß der abgesetzte Kirchendiener auf jede ordentliche Weise versuchen wird, sein mit der öffentlichen Ordnung nicht verträgliches Treiben fortzusetzen. Die bisherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß Strafmittel, wie die Landesgesetze solche vorschreiben, resp. im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt werden können, nicht genügen, um den Ungehorsam der Bischöfe zu beugen, und es wird anzuerkennen sein, daß, wenn eine Geld- oder Gefängnißstrafe das geeignete Mittel ist, um eine einzelne Gesetzverletzung zu sühnen, so doch eine strafrechtliche Verfolgung, und mag eine solche noch so oft wiederholt werden, für sich allein doch nicht hinreicht, um einer grundsätzlichen Verneinung der Verbindlichkeit der Staatsgesetze mit Erfolg zu begegnen. Und offenbar liegt darin der Grund für den Kampf, der nicht nur in Preußen, sondern auch in verschiedenen anderen Staaten diesseits und jenseits des Oceans zwischen den Leitern der römisch-katholischen Kirche und der Staatsgewalt entbrannt ist, daß man unter falscher Anwendung des Schriftwortes: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“, für die römische Kirche und deren Glieder das Recht in Anspruch nimmt, den Staatsgesetzen nur in so weit gehorsam zu sein, als die Kirche, d. h. die römische Curie, dies gut heißt. Deshalb richtet sich die Opposition der Bischöfe nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen jener Gesetze, als gegen die Gesetze überhaupt, weil man nicht anerkennen will, daß der Staat das Recht habe, das äußere Rechtsgebiet der Kirchen im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Es ergibt sich aber zugleich hieraus, daß Strafbestimmungen, welche die Befolgung der einzelnen Vorschriften der Staatsgesetze sichern sollen, so nothwendig sie an sich sind, doch nicht genügen, um jener Auflehnung gegen die Staatsgesetze überhaupt mit voller Wirkung entgegentreten zu können, daß es vielmehr zu diesem Ende nothwendig ist, diese Opposition in ihrem innersten Wesen zu treffen. Dies wird aber geschehen, indem demjenigen, der in absichtlicher und in hartnäckiger Weise den Gesetzen des Staates den schuldigen Gehorsam versagt und sich somit als einen Verächter des Gesetzes bekennt, auch der Schutz der Gesetze entzogen und er aus der Staatsgenossenschaft, deren sittliche und rechtliche Fundamente er angreift, ausgeschlossen wird. Daß andere Staaten gerade gegen Geistliche, welche sich mit den Staatsgesetzen in solcher Weise in Conflict setzen, von der Strafe der Verbannung Gebrauch machen, ist allgemein bekannt. Es wird genügen, dieserhalb auf die jetzigen Vorgänge in der Schweiz, sowie für Frankreich auf die diesfallsigen Bestimmungen des code pénal art. 202, 204 und 208 hinzuweisen. Ohne Zweifel ist in diesen Einrichtungen ein richtiger gesetzgeberischer Gedanke zur praktischen Durchführung gelangt. Freilich wird in Deutschland die Strafe der Verbannung, welche dem jetzigen deutschen Strafgesetz fremd ist, nicht zur Anwendung zu bringen sein. Indessen derselbe Zweck läßt sich in einer vollkommeren und logisch richtigeren Weise erreichen, wenn für die Fälle der bezeichneten Art die Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit eintritt, welche für den davon Betroffenen den Verlust der staatsbürgerlichen und derjenigen bürgerlichen Rechte, die von dem Besitze des Indigenats abhängig sind, für die Staatsgewalt aber die Befugniß zur Folge hat, den aus der Staatsgenossenschaft ausgeschiedenen und damit in die prekäre Lage eines Fremden eingetretenen Kirchendiener, sobald dies im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, aus dem Staatsgebiete durch polizeiliche Verfügung auszuweisen. Eine derartige gesetzliche Bestimmung in's Leben zu rufen, liegt jedoch außerhalb der Competenz der Landesgesetzgebung, da das Reichsgesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 den Verlust des Indigenats aus dem ausgegebenen Grunde nicht vorhergesehen hat, mithin eine Ergänzung jenes Gesetzes nach dieser Richtung hin nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung erscheint aber um so mehr begründet, als die feindliche Haltung des römischen Episcopates die Grundlage jeder staatlichen Ordnung nicht nur der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch des Reiches in Frage stellt. Hiezu kommt noch ein zweiter Gesichtspunkt, welcher die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung mit Nothwendigkeit bedingt. — Es wird nicht in allen Fällen, in denen Kirchendiener den Gesetzen des Staates den Gehorsam versagen, nothwendig werden, ihnen die Rechte der Staatsangehörigen zu entziehen und sie des Landes zu verweisen. In vielleicht der großen Mehrzahl der Fälle, namentlich in so weit die Curatgeistlichkeit in Frage steht, wird es vielmehr genügen, die renitenten Personen aus dem Bezirke, in dem sie widergesetzlich amtiren, zu entfernen und, wenn nöthig, ihnen einen Aufenthaltsort anzuweisen, von dem aus ihnen die Fortsetzung des gesetzwidrigen Handelns unmöglich gemacht wird. Aber auch zu einer solchen Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes bedarf es nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1 und 12 dieses Gesetzes, einer reichsgesetzlichen Norm. Der Erlaß eines den entwickelten Gesichtspunkten entsprechenden Reichsgesetzes erscheint hiernach nicht minder durch das sachliche Bedürfniß geboten, wie formell gerechtfertigt. Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Der § 1 spricht zunächst die Befugniß der Centralbehörde des Heimathsstaates eines durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassenen Kirchendieners aus, denselben seiner Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären. Diese Bestimmung trifft sowohl diejenigen Kirchendiener, welche durch besonders dazu bestellte, staatliche Verwaltungsgerichtshöfe ihres Amtes entsetzt sind, weil ihr Verhalten im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich war — und ein solcher Gerichtshof ist für Preußen durch das erwähnte Gesetz vom 12. Mai v. J. in das Leben gerufen, während eine analoge Einrichtung für das Großherzogthum Baden der zur Zeit in legislativer Berathung befindliche Gesetzentwurf die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, herbeizuführen bezweckt, als auch diejenigen Kirchendiener, welche durch ein Criminalerkenntniß zu einer Strafe verurtheilt sind, die den Verlust des bekleideten Amtes zur Folge hat. In Betreff der Fälle der ersten Categorie, in denen also bereits eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, welche zur Amtsentsetzung des betreffenden Kirchendieners geführt hat, eingetreten ist, kann im Hinblick auf die Ausführungen des allgemeinen Theiles der Motive von einer näheren Rechtfertigung des Bedürfnisses der hier in Vorschlag gebrachten Bestimmung abgesehen werden. Was hingegen die Fälle der letzteren Categorie anlangt, so wird, namentlich wenn es sich um ein Verbrechen handelt, die Kirche der Regel nach selbst Sorge tragen, daß der bestrafte Kirchendiener sein bisheriges Amt verlasse. Gleichwohl sind auch Fälle denkbar, in denen kirchliche Obere ein von einem Kirchendiener begangenes Verbrechen oder Vergehen, welches nach den Bestimmungen der Staatsgesetze den Verlust des Amtes nach sich zieht, von ihrem Standpunkt aus billigen zu sollen vermeinen, und alsdann tritt der geschilderte Conflict ebenfalls, und unter solchen Umständen möglicherweise um so schärfer hervor, so daß das Gesetz auch diese Fälle nicht unberücksichtigt lassen kann. Im Uebrigen schließt sich diese Bestimmung den entsprechenden Vorschriften der §§ 1, 13 Nr. 2, 20 und 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und den Verlust des Indigenats genau an, enthält aber eine besondere Anordnung bezüglich des Verlustes der Reichsangehörigkeit nicht, weil letztere zugleich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlischt.

Daß unter Umständen statt der Entziehung der Staatsangehörigkeit oder bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verhängung dieser Maßregel im öffentlichen Interesse geboten erscheint, das mildere Mittel der Internirung des entlassenen Kirchendieners genügend und deßhalb zulässig sein wird, um dem Gesetze des Staates Genüge zu schaffen, ist oben bereits erörtert. Der § 1 legt daher in seinem zweiten Satze den Landespolizeibehörden die Befugniß zur Verfügung einer solchen Aufenthaltsbeschränkung in gleicher Weise bei, wie dies bezüglich der Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu durch das Gesetz vom 4. Juli 1872 und die Bekanntmachung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 3. Juli 1872 geschehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während der § 1 diejenigen Kirchendiener im Auge hat, welche ursprünglich rechtsgültig angestellt waren, demnächst aber ihres Amtes entsetzt sind, handelt der § 2 von solchen Personen, welche im Widerspruch mit den Staatsgesetzen in ein kirchliches Amt eingetreten sind. Es erscheint diese Bestimmung nothwendig, weil gegen solche Kirchendiener ein Verfahren auf Amtsentlassung, das stets eine rechtsgültige Anstellung voraussetzt, nicht Platz greift, gleichwohl aber durch sie die öffentliche Ordnung in gleich hohem Maße, wie durch einen abgesetzten Kirchendiener, gestört werden kann. Um dies außer Zweifel zu stellen, genügt ein Hinweis auf den Fall, daß Jemand den Staatsgesetzen zuwider von einem erledigten Bischofssitze Besitz ergreifen möchte. Während aber in den Fällen des § 2 als die Voraussetzung für ein Einschreiten der Staatsgewalt mit den vollen Wirkungen des §. 1 eine strafrechtliche Verurtheilung wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen hinzustellen sein wird, ist es zugleich zur Sicherung der bedrohten Interessen des Staates dringend erforderlich, nach Lage der Verhältnisse auch schon nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung eine Internirung des zur Untersuchung gezogenen Kirchendieners als vorläufige Maßregel eintreten zu lassen. Dies schlägt der Schlußsatz des §. 2 vor.

§. 3. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate schließt an sich nicht die Möglichkeit aus, daß einem auf diese Weise expatriirten Kirchendiener die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate verliehen werde und er damit zugleich die Reichsangehörigkeit wieder erlange. Es erscheint daher nothwendig, um in dieser Beziehung das gemeinsame Interesse, wie der einzelnen Bundesstaaten, so des Reiches, jeder möglichen Eventualität gegenüber sicher zu stellen, den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate als dem früheren Heimathsstaate für einen solchen Kirchendiener von der vorgängigen Genehmigung des Bundesrathes abhängig zu machen. Der Ausdruck „erwerben" ist gebraucht, um sowohl den Fall der Verleihung der Staatsangehörigkeit, als auch den Fall der Erlangung der letzteren durch Anstellung zu treffen.

Aus gleichen Gründen rechtfertigt es sich, auch die Gestattung des Aufenthaltes in einem anderen Bundesstaate nur unter Genehmigung des Bundesrathes zuzulassen.

Deutschland.

* **Karlsruhe**, 16. März. Unsere frühere Mittheilung von der vollständigen Ungnade, in welche Herr Geh. Rath Renaud bei den Häuptern der zweiten Kammer und somit bei der sog. nationalliberalen Partei überhaupt gefallen sei, wird durch die Bad. Correspondenz, und zwar in einem offenbar von Bluntschli selbst geschriebenen oder mindestens inspirirten Artikel bestätigt. Darnach ist dem berühmten Juristen noch stärker als wir nur geahnt hatten, die Urfehde angekündigt. Der Artikel selbst, der die Gelegenheit am Schopfe faßt, die Heidelberger Professorenhäkeleien in's politische Leben hineinzuspinnen, ist zu interessant, als daß wir ihn nicht unseren Lesern mittheilen sollten; er lautet:

„Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 22. Dec. 1873 die Anregung zu einer allgemeinen Revision der bad. Staatsverfassung gegeben. Sie sprach die Meinung aus, daß die Neugestaltung des deutschen Reiches eine umsichtige Prüfung nothwendig mache, welchen Einfluß dieselbe auf die gründlich veränderte Stellung des badischen Staates habe. Sie war dabei von 2 Hauptinteressen geleitet, dem einen, die Selbständigkeit des badischen Landes den veränderten Verhältnissen gemäß zu stärken, und dem andern, die Hoheit des deutschen Reiches durch harmonische Einfügung und Ausbildung der Landesverfassung rückhaltslos anzuerkennen. Die Zeit für eine derartige Revision schien ihr deßhalb besonders günstig, weil zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung gegenwärtig eine glückliche Eintracht besteht und eine entschiedene feste Mehrheit im Sinne der liberalen und nationalen Politik gesichert ist, und weil keinerlei ernste Gefahren die besonnene Erwägung des Nöthigen und Zweckmäßigen stören. Aus diesem Grunde erwartete sie aus Vertrauen die Einleitung zu der Revision von der Initiative der Regierung. Der Herr Staatsminister äußerte zwar in jener Sitzung einige Bedenken gegen zu weitgehende Aenderungen der Verfassung, aber er hatte doch ein Verständniß für den politischen Sinn jener Anregung, und erklärte sich mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden. Auf Einzelnes ließ sich die zweite Kammer absichtlich nicht näher ein, um nicht der Revisionscommission vorzugreifen: sie begnügte sich mit wenigen Andeutungen über Fragen, die zu prüfen seien. Dabei ließ sie die Domänenfrage mit Absicht weg, in dem Gedanken, daß es hier Sache der Staatsregierung sei, dieselbe anzuregen, und Sache der Kammer, die so angeregte Frage vom Standpunkte des Landes aus in Erwägung zu ziehen. Bei solchem Einverständniß der beiden entscheidenden Faktoren der Gesetzgebung war ein ernster Widerspruch der ersten Kammer nicht zu erwarten. Der Bericht des Geh.-Raths Renaud in der ersten Kammer tritt nun aber diesem Streben mit unverhohlener Abneigung entgegen. Dieser Bericht ist in einem so herben, rücksichtslosen und geradezu feindseligen Tone geschrieben, wie wir ihn wohl etwa aus den Reden einiger Junker im preußisch. Herrenhause hören, aber durchaus nicht im bad. Ständehaus zu hören gewöhnt sind. Derselbe machte daher auf die Mitglieder in der 2. Kammer einen sehr ungünstigen Eindruck. Man fragte sich erstaunt: Was soll das bedeuten? Sind etwa persönliche Motive mit im Spiele? Will vielleicht Herr Renaud, der dem kleinlichen und für die Universität schädlichen Professorenstreit in Heidelberg eine hervorragende Theilnahme widmet, diesen Streit in die Kammern übertragen und einen Angriff gegen Bluntschli machen? Ist der Vertreter der Universität Heidelberg gesonnen, der zweiten Kammer den Fehdehandschuh hinzuwerfen? Wagt er es, die erste Kammer wider die zweite zum Streit aufzureizen? In schroffster Form verwirft der Bericht den ganzen Grundgedanken der Revision. Er findet sie nicht zeitgemäß, weil gegenwärtig „die Wogen der politischen, kirchlichen und socialistischen Gährung hochgehen und die Ruhe und die Objectivität" der Prüfung stören. Als die Wogen der politischen Kämpfe in Deutschland wirklich hoch gingen, damals freilich nahm Herr Renaud an denselben keinen Theil. Deßhalb mag es ihm, jetzt nach dem Siege der nationalen Politik, vorkommen, als sei die See in Aufruhr, während die an Stürme gewöhnten Politiker mit ungetrübter Seelenruhe das Wellengekräusel anschauen. Der Bericht will sogar da keine Revision der Verfassung zulassen, wo deren Artikel durch die Auflösung des deutschen Bundes völlig sinnlos und unbrauchbar geworden sind. Auch was „unpraktisch" geworden, darf nach dem Bericht doch nicht durch praktische Bestimmungen ersetzt werden. Soll etwa eine Politik, welche das Todte erhalten will und die Verwesung schützt, conservativ sein? Wir nennen conservativ nur die Erhaltung des Lebendigen und Lebensfähigen. Der Schluß des Berichts zeigt freilich, daß die Heftigkeit der Opposition ihre innere Schwäche nicht ganz vergessen hat. Vermuthlich haben erfahrenere Mitglieder der ersten Kammer die scharfe Spitze umgebogen. Die erste Kammer erklärte sich doch „bereit, zu einer durch die Regierung zu berufenden Verfassungscommission Vertrauensmänner abzuordnen". Sie zöge es vor, nicht zu revidiren, aber sie weigert sich nicht, an der Revision Theil zu nehmen. Hoffen wir, daß ihre Abgeordneten weniger streitlustig sind, als der Berichterstatter. Nur unter dieser Voraussetzung halten wir ein Zusammenwirken beider Kammern für möglich und ersprießlich."

* **Karlsruhe**, 16. März. Wie wir aus Berlin erfahren, ist nicht zu erwarten, daß der Reichstag noch vor Ostern sein Pensum vollendet haben wird, und zwar hauptsächlich des Militärgesetzes wegen, so daß also nur eine kleine Vertagung vor den Feiertagen eintreten und dann die Session wieder ihren weiteren Verlauf nehmen wird. Unter diesen Umständen dürfte der badische Landtag nicht vor Anfang Mai wieder zusammentreten; hoffen wir, daß dieses wenigstens noch vor der großen Hitze möglich sein wird, während welcher Kammerdebatten in hiesiger Stadt eine für alle Betheiligten gleich unausstehliche Qual sein müßten.

Trier, 13. März. Im „Eucharius" lesen wir: „Da das Gehalt des Hrn. Bischofes (von Trier) nicht förmlich „gesperrt" ist, sondern die Regierung dasselbe nur einbehält, um die Strafgelder wegen „unbefugter" Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu decken, so wird die vom Hrn. Bischofe zu zahlende Summe in 15 Monaten bezahlt sein. Ob er dann das Gefängniß verlassen wird? — Unser Gefängniß ist mit „gesperrten" und verurtheilten Priestern angefüllt; bald wird dasselbe nicht mehr hinreichen, die Zahl zu fassen."

Berlin, 12. März. Die jetzt allseitig bestätigte Absicht des Prinzen Friedrich Karl, eine große Reise auf $1^1/_2$ Jahren zu unternehmen, zeigt, daß derselbe dem Militärwesen nicht mehr das Interesse wie früher zugewendet und daß er, anscheinend wenigstens, in militärischen Dingen nicht die Stellung einnimmt, wie er sie vor 1870 eingenommen hat. Es mag leicht in Abrede gestellt werden, daß nicht vielmehr das Gegentheil davon der Fall sei, allein Niemand wird im Stande sein, Beweise für eine solche Ableugnung, falls sie versucht werden sollte, beizubringen. Ein Rückschluß auf die Dauer des Friedens würde aber die Reise auch nicht zulassen, wenn man sonst nicht andere Bürgschaften dafür in Händen hätte.

Berlin, 15. März. Fürst Bismarck, dessen Leiden in einer Neuralgie der Nerven des rechten Schenkels besteht, befindet sich auf dem Wege der Besserung. Die Mittheilung, daß der Fürst einen Vortrag des Staatssecretärs des auswärtigen Ministeriums entgegengenommen habe, ist indeß unbegründet. Die Entgegennahme von Vorträgen, sowie die Betheiligung an den Geschäften ist durch den leitenden Zustand des Fürsten ausgeschlossen.

Berlin, 16. März. Reichstag. Zunächst kommt eine Mittheilung des Reichskanzlers zur Verlesung, wonach der Bundesrath dem Beschluß des Reichstages betreffs Einsetzung einer Commission zum Bau des Parlamentsgebäudes zugestimmt und seinerseits den Ministerial-Director Weishaupt und die Bundesräthe Perglas, Bülow und Krüger der Commission beigeordnet hat. Sodann wurde das Impfgesetz in definitiver Abstimmung angenommen.

Berlin, 16. März. Reichstagssitzung. (Fortsetzung.) In definitiver Schlußabstimmung wird angenommen die Strandungsordnung, deßgleichen in dritter Lesung der Gesetzentwurf über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln in Egypten. Es folgt die zweite Lesung des Preßgesetzes. Ein Antrag von Hasselmann, alle Preßeinschränkungen aufzuheben und blos die Verläumdung durch die Presse auf den Antrag dadurch Geschädigter mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Mark zu bestrafen, wird abgelehnt. Windthorst bedauert im Laufe der Debatte über § 1, daß die Regierung sich schweigend verhalte, worauf Delbrück erklärt, daß die Bundesregierungen die Commissionsbeschlüsse nicht zum Gegenstande von Entschließungen machen könnten, indeß regelmäßig ihre den Beschlüssen der zweiten Lesung gegenüber einzunehmende Stellung präcisiren würden. Hierauf werden die §§ 1 bis 5 nach längerer Debatte in der Fassung der Commission angenommen. Die Debatte wird Mittwoch fortgesetzt.

Magdeburg, 16. März. Bei der heutigen Ersatzwahl für den Reichstag wurde nach officieller Meldung der Professor v. Sybel aus Bonn einstimmig gewählt.

Ausland.

Paris, 12. März. Der „Monde" veröffentlicht folgendes Schreiben, welches der Pfarrer Söhnlin, Abgeordneter von Colmar im deutschen Reichstag, an einen seiner Freunde in Paris gerichtet:

„Berlin, den 7. März. Lieber Freund! Richten Sie Ihre Briefe jetzt wieder nach Neu-Breisach! Ich kehre nochmals nach dem Elsaß zurück, das Herz voll Bitterniß und Traurigkeit. Ich glaubte, daß der Reichstag über die Abstimmung der Aufhebung der Dictatur in Elsaß-Lothringen, als auf einem neutralen Boden, wo es sich nur um eine Frage des gemeinen Rechts und der Freiheit unter der Controle des Gesetzes handelt, eine großmüthige Regung haben, unseren Klagen Gehör schenken und uns Recht geben würde. Aber nun sind wir wieder auf unbestimmte Zeit unter das Ausnahmeregime gestellt. Das eine Mal schloß man uns den Mund, als wir nach der Erklärung Seiner bischöflichen Gnaden von Straßburg sprechen wollten; das zweite Mal verweigert man uns, was man noch nie einem civilisirten Volke abgeschlagen hat. Sie fragen mich um meine Ansicht über die Centrumsfraction. Diese parlamentarische Gruppe birgt gewiß ausgezeichnete und in jeder Hinsicht hervorragende Männer in ihrem Schooße; aber ach, sie kennen nicht unser Elsaß! Söhnlin, Reichstagsabgeordneter."

Paris, 16. März. „Pays" veröffentlicht eine Correspondenz aus Chislehurst, wonach zwischen der Kaiserin, dem kaiserlichen Prinzen und Prinz Napoleon ein vollständiger Bruch eingetreten sei, da Letzterer seine persönliche Theilnahme an der Volljährigkeitsfeier des kaiserlichen Prinzen abgelehnt habe.

Bayonne, 16. März. Serrano verfügt, dem Vernehmen nach, über 34,000 Mann und 90 Geschütze. Die carlistischen Streitkräfte sollen 35,000 (?) Mann betragen. Die Stärke der carlistischen Artillerie ist unbekannt. General Soma hat 8000 Mann bei Miranda concentrirt und beabsichtigt von der Rückseite einen Angriff auf die Carlisten.

Locales.

* Karlsruhe, 16. März. Mit Bezugnahme auf den Bad. Beobachter vom 12. März Nr. 60. Locales, St. Roman, 7. März, berichtet uns das kathol. Pfarramt von dort:

„Aus der sehr freundlichen Correspondenz, welche kaiserlich deutsche Oberpostdirection in Karlsruhe mit dem katholischen Pfarramte St. Roman aus Anlaß des 1 fl. 45 kr. enthaltenden Geldbriefes führte, geht hervor, daß die genannte hohe Poststelle an dem verspäteten Eintreffen des Briefes keinerlei Schuld trägt. Die Schuld hieran trifft vielmehr lediglich den Absender, welcher thatsächlich den Brief falsch adressirte. Obgleich nämlich nach „Karlsruher Zeitung" vom 24. Februar Nr. 46 die angebliche Adresse lautete: „Katholisches Pfarramt St. Roman bei Schapbach" (in welcher Form der Brief hätte bestellt werden können), so hat der Absender doch wirklich den Brief adressirt: „Katholisches Pfarramt St. Roman in Schapbach". Das ist unrichtig. Denn Kirche und Pfarrhaus St. Roman, dessen Kirchspiel keine eigene politische Gemeinde bildet, sondern aus Gemeindebürgern von Schapbach, Oberwolfach, Kaltbrunn und Kinzigthal besteht, befinden sich nicht auf der Gemarkung der politischen Gemeinde Schapbach, sondern auf der von Kinzigthal, Amtsbezirk Wolfach.

St. Roman, 14. März 1874.

Das kathol. Pfarramt: Christian Walk."

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Karlsruhe.

Todesanzeige.

Tief betrübt gebe ich Freunden und Bekannten die zweite Nachricht, daß mein liebes Kind

Mathilde

in einem Alter von zwei Jahren gestern gestorben ist.

Um stille Theilnahme bittet

Weiß, Architect.

Karlsruhe, den 17. März 1874.

Mastvieh-Versteigerung.

Donnerstag den 26. März, Vormittags 11 Uhr, werden in den Freiherrlich von Böcklin'schen Schloß- und Meyerhof-Stallungen zu Rust (Eisenbahnstation Orschweier)

6 Stück ganz fette Ochsen und
53 „ ganz fette Kühe und Kalbinnen, wovon mehrere großtragend,

gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Rust, den 10. März 1874.

Freiherrlich v. Böcklin'sche Gutsverwaltung Rust.

Für Krampfleidende.

Eine „Anweisung, die

Fallsucht

(Epilepsie), Krämpfe

durch ein seit 12 Jahren bewährtes nicht medicin. **Universal-Gesundheitsmittel** binnen kurzer Zeit radikal zu heilen. Herausgegeben von Dr. Fr. A. Quante, **Fabrikbesitzer zu Warendorf in Westfalen,"** welche gleichzeitig **zahlreiche, theils amtlich constatirte** resp. **eidlich erhärtete** Atteste und Danksagungsschreiben von glückl. Geheilten aus allen fünf Welttheilen enthält, wird auf directe Franco-Bestellungen vom Herausgeber gratis-franco versandt. 10.8

Zur Post wird ein junger Mensch mit den nöthigen Schulkenntnissen, der Lust hat, den Postdienst zu erlernen, gesucht.

Kaiserl. Postexpedition Langenbrücken

Karlsruhe, den 16. März. Vom 16. bis 31. d. kostet ½ Kilo Halbweißbrod 7½ kr., Schwarzbr. 6 kr., Ochsenfleisch 26 kr., Schmalzfl. 23 kr., Kalbfleisch 22 kr., Schweine- und Hammelfl. 24 kr.

Stockach, 10. März. Kernen höchster 9 fl. 20 kr., mittlerer 9 fl. 16 kr., niedrigster 9 fl. — kr., Hafer höchster 5 fl. 18 kr., mittlerer 5 fl. 14 kr., niedrigster 5 fl. 12 kr., per Zentner oder 50 Kilo.

Soeben ist in zweiter unveränderter Auflage erschienen und zu beziehen durch die **Literarische Anstalt in Freiburg:**

Rohling, Dr. A., Professor (Verfasser von „Der Talmudjude".)

Louise Lateau, die Stigmatisirte von Bois d'Haine. Nach authentischen medicinischen und theologischen Documenten für Juden und Christen aller Bekenntnisse. 80 S. gr. 8. geheftet **36 kr.**

Unsere 24jährige stigmatisirte und ekstatische Jungfrau zählt zu den denkwürdigsten Erscheinungen. Anderthalb Jahre hat eine medicinische und theologische Commission sie auf's sorgfältigste beobachtet und den strengsten Prüfungen unterworfen. Das Urtheil lautet zu Gunsten Louisens. Alle der Stigmatisation wie der Ekstase ähnlichen Erscheinungen zieht unser Verfasser an und weiset ihre absolute Verschiedenheit nach. Die Schrift hat deshalb für jeden Gebildeten das größte Interesse. 2.2

Paderborn. **Ferdinand Schöningh.**

Pferdemarkt zu Frankfurt a. M.

am 27., 28. und 29. April 1874.

Die vollständig für 400 Pferde hergerichteten neuen prachtvollen **Stallungen** umgeben mit schönsten Musterplätzen, welche noch durch eine große bedeckte Reitbahn vermehrt wurden, sind zur Aufstellung feinerer Pferde bestimmt.

Prämiirung am 27. April nebst Vertheilnng von Ehrenpreisen an die Besitzer der besten zu Markt gebrachten Pferde.

Verloosung am 29. April, öffentlich vor Notar und Zeugen von 61 **der schönsten Reit- und Wagenpferde, 10 vollständigen vier-, zwei- und einspännigen Equipagen, nebst completten Geschirren, sowie sonstigen Reit- und Fahr-Requisiten im Werth von ca. fl. 70,000,** wenn 40,000 Loose vergriffen sind.

Anfragen und Bestellungen auf **Stallungen**, sowie auf **Loose**, Letztere à Thlr. 1, (fl. 1. 45 kr.) per Stück, beliebe man franco an den Secretär des unterzeichneten Vereins, Herrn **C. Kappel**, zu richten, wo auch Uebernehmer einer größeren Anzahl von Loosen die näheren Bedingungen erfahren können.

Den Aufträgen für Loose ist der Betrag franco mit deutlicher Angabe der genauen Adresse beizufügen. Falls die Zusendung franco und recommandirt gewünscht wird, sind die erforderlichen Marken einzusenden.

Auswärtige Theilnehmer, deren Adressen dem Secretariat bekannt sind, werden, falls ihnen ein größerer Gewinn zufällt, davon — soweit thunlich — mittelst Telegramm in Kenntniß gesetzt.

3.2 Der Vorsitzende des Landwirthschaftlichen Vereins: Dr. **Georg Haag.**

Zur Nachricht!

Das Verzeichniß über

Feld-, Garten-, Wald- und Wiesen-Samen,

Dahlien, Spargelpflanzen,

Bienenzuchtgeräthe, Aquarien, Terrarien etc.

ist erschienen und wird auf Verlangen franco und gratis zugesendet.

M. Siebeneck'sche Samen- & Pflanzenhandlung

3.2. in **Mannheim.**

THE GRESHAM. 11.3.

Englische Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Rechenschaftsbericht vom 1. Juli 1872 bis incl. 1. Juli 1873.

Aktiva	Fcs. 47,174,842.	80.
Jahreseinkommen aus Prämien und Zinsen	Fcs. 11,332,856.	80.
Gesammtversicherungssumme am 30. Juni 1873	Fcs. 253,736,050.	—.
Auszahlungen auf Versicherungs- und Rentenverträge bis zum 30. Juni 1873	Fcs. 45,918,484.	05.

Die Gesellschaft übernimmt zu festen Prämien Versicherungen auf den Todesfall mit 80% Gewinnantheil oder auch ohne Antheil am Gewinn; ferner gemischte und auf verbundene Leben; schließt Renten- und Ausstattungsverträge ab; gewährt nach dreijährigem Bestehen der Police deren Rückkauf oder stellt reducirte Policen aus, für welche dann keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.

Filiale für Westdeutschland

A. Fecht, Friedrichsstraße 36.

Mannheim.

Prospekte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt von den Herren Agenten.

In Karlsruhe von Hrn. Inspector **Fr. Desepte,** Kreuzstraße Nr. 16.

Einschätzungs-Tabellen,

neues Schema, in schönem Buchdruck, per Buch zu **24 kr.** bei L. Schweiß in Heidelberg.

An die Wähler!

Nachdem Ihr Eurer Pflicht gegen das Vaterland genügt, tritt eine andere nicht minder große an Euch heran, nämlich die Pflicht Eure Lage, Eure Finanzen zu verbessern. — Jeder Vernünftige weiß, daß dies niemals ohne Aufbietung von Mitteln geschehen kann; es wird daher für alle erfreulich sein, wenn ich ihnen den Weg öffne, auf welchem sie

ohne Unterschied der Parteistellung

das Ziel für ein **geringes** Geldopfer erlangen.

Ebenso wie es viele Wege giebt, die nach Rom führen, so giebt es auch verschiedene Gelegenheiten, sein Glück zu machen, jedoch keine, welche durch die

Staats-Garantie

Jedem die Gewißheit gibt, das Gewonnene auch zu erhalten, wie die, auf welche ich hiermit die Aufmerksamkeit der Leser hinwenden möchte.

Von unserer Finanz-Deputaion ausgegebene Original-Antheil-Loose, welche durch meine Indossirung den Inhabern die Betheiligung an allen Gewinnziehungen bis zum **19. Mai 1874** garantiren und mit welchen Treffer von ev. 120,000 Thaler oder 80,000 Thaler, und 40,000 Thaler, 30,000 Thaler, 20,000 Thaler, 16,00 Thaler, 12.000 Thaler, 10,000 Thaler, 8000 Thaler, 6000 Thaler, 4800 Thaler, 4000 Thaler, 3200 Thaler, 2400 Thaler, 2000 Thaler, 1600 Thaler, 1200 Thaler, 800 Thaler 2c. 2c. gewonnen werden können, sind von mir dem concessionirten Einnehmer, für nur „Fünf Thaler" (5 Thlr.) oder 8¾ Gulden gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages zu erhalten.

Durch die Uebernahme einer bedeutenden Anzahl Original-Loose bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu entsprechen und auch später einlaufende Bestellungen zu effectuiren; doch liegt es im Interesse eines Jeden, die zu wünschenden Antheil-Loose recht bald zu bestellen, da alle drei Wochen eine Gewinn-Ziehung stattfindet, welche für die säumigen Committenten verloren gehen würde.

Isaac Weinberg

8.5. in Hamburg, Hohe Bleichen Nr. 41.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg 2c.:

1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg 2c.:

7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):

7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:

5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):

6.10. 9.30. 2. 7.15.

Nach Maxau:

6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 16 März

Staatspapiere.		Pr. comptant.
Preußen	4½% Consol. Oblig	105⅝ G
	4½% do.	— G
	4% do.	— P
Baden	5% Obligationen	104 G
	4½% do.	100⅞ b
	4% do.	97⅞ P
	3½% do. v. 1842	91⅞ b
Bayern	4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	102⅜ G
	4½% „ (Zins 1jähr.)	102 G
	4% „ „ 1jähr.	— G
Württemberg	5% Obligationen	105 b
	4½% „	101 G
	4% „	97⅞ P
Nassau	4½% Obligationen	99 P
	3½% do.	— G
Sachsen	5% do.	105⅜ G
Gotha	5% do.	— P
Gr. Hessen	5% do.	99¾ G
	4% do.	97¼ P
Oesterr.	5% Silberrente Z. 4½%	66½ G
	4% Papierrente Z. 4⅙%	62⅝ G
	do. do.	61¾ G
	5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	72½ b
Rußland	5% Oblig. v. 1871	95⅞ P

Rußland 5% Obligationen v. 1873	96	G
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	93	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96⅝	G
4% „ „	91¾	G
N.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1862	99	b
6% „ 1885 v. 1865	101½	G
5% „ 1904 v. 1864	98⅜	G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅝	b
Frankreich 5% Rente, Fr. zu 28 kr.	—	P
do. leere.	—	b
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	111⅞	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½	b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	362½	b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1016	G
5% do. Creditactien, fl. 160	242½	b
Stuttgarter Bank	80¾	b
5% Elisabethbahn, fl. 200	212½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	166	b
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	—	G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	111¾	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	139¾	b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	338	b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¼	G
3% do. do.	49⅞	b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	—	G
5% do. do. 2. Emiss.	84¼	P
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	80½	P
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62	b
5% Hessische Ludwigsbahn	104⅛	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	—	P
6% Central Pacific, rückz. 1898	81	P
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	67	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	52⅝	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	—	P
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	—	b
Badische 35-fl.-Loose	70⅛	P
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅜	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	221	G
„ 25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71⅞	G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15½	P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	93	G
„ 5% 500 do. do. 1860	95¾	G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158½	b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15½	P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10⅛ G
Meininger 7-fl.-Loose	— G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99½ P
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94 b
Hamburg „	105⅝ P
Leipzig „	105 P
London „	118½ b
Mailand „	— b
Paris „	94¼ P
Wien „	105½ b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 31—33
20-Frankenstücke	„ 9. 22½—23½
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
Russ. Imperiales	„ 9. 39—41
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.